

## Satzungserweiterung für den Bereich „Datenschutz“ der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Ammersee e.V.

Am 25.05.2018 wurde die „**Datenschutz-Grundverordnung**“ (DSGVO) in Kraft gesetzt.

**Präambel:** Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Datenverarbeiter, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, und auch andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

Die Verordnung ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Zusammen mit der so genannten JI-Richtlinie für den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz bildet die DSGVO seit dem 25. Mai 2018 den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union.

1. Ab dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 müssen alle neuen Mitglieder über den Inhalt dieser DSGVO belehrt werden.  
Mitglieder die vor dem 25.05.2018 in den Verein der „Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Ammersee e.V. eingetreten sind, müssen nicht nachträglich belehrt werden.
2. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
3. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - Name
  - Vorname
  - Anschrift
  - Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
  - E-Mail, Adresse
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Eintrittsdatum
  - Führerscheinklasse
  - Beruf
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigensowie Unterlagen/Bescheinigungen/Lizenzen über/für  
Ausbildungen und/oder Funktionen im Verein.
4. Im Rahmen einer Mitgliedschaft/Vereinigung/Zusammenschluss wie z.B. Kreisbrandinspektion, Patenvereine, Sportvereine oder vergleichbares ist der Verein angehalten, nur so viele Daten wie nötig, jedoch nicht mehr wie unter Punkt 3 aufgeführt sind, weiterzugeben.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO unter (<http://www.ffwsg.de>) zur Verfügung.
6. Allgemeine Bildrechte / Veröffentlichungen auf sogenannte „Social Media“  
Beruht die Verarbeitung von Fotos auf der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins, führt ein Widerspruch nur dann dazu, dass das Foto gelöscht werden muss, wenn der Betroffene für die Löschung einen Grund vortragen kann. Der Verein muss die Aufnahme nicht löschen, wenn er an dem Foto ein besonderes Interesse hat und dieses dem Lösungsinteresse des Mitglieds vorgeht.

Wie bisher dürfen Personen fotografiert und die Aufnahmen veröffentlicht werden, wenn der Verein hieran ein berechtigtes Interesse hat oder der Fotografierte eingewilligt hat. Fotos, auf denen die einzelnen Personen nicht erkennbar sind, dürfen stets aufgenommen und veröffentlicht werden. Auch erkennbare Personen auf Fotos dürfen veröffentlicht werden, wenn diese nicht das Hauptthema darstellen z.B. Einsatzbilder mit „schaulustigen Passanten“. Hier liegen Bildschwerpunkte/Bildinteresse beim Einsatzgeschehen und nicht bei den unbeteiligten Personen.

## 7. Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
  - b. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
  - c. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
  - d. Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - e. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - f. Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
  - a) Unionsrecht oder
  - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. <sup>3</sup>Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher

Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
  - a. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
  - b. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
  - c. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
  - d. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
  - e. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

# Fragen und Antworten zu Datenschutzerfordernissen:

## INFORMATIONSPFLICHTEN

Jeder Verein hat seinen Mitgliedern schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Zumindest muss er darauf hinweisen, wo die Informationen leicht zugänglich bereitgehalten werden. Es empfiehlt sich daher, diese Informationen bereits im Aufnahmeantrag zu erteilen. „Bestandsmitglieder“, die schon vor dem 25.05.2018 eingetreten sind, muss der Verein nicht („rückwirkend“) nach den Vorschriften der DS-GVO informieren.

## SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

Um Mitgliederdaten zu schützen, müssen Vereine Standardsicherheitsmaßnahmen anwenden. Der Einsatz aktueller Betriebssysteme, Passwortschutz und Backups sind dabei das A und O. Damit Unbefugte nicht an die schutzwürdigen Daten herankommen, sind Datenbanken mit personenbezogenen Daten entsprechend abzusichern.

## VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Vereine gehen im Alltag mit vielen personenbezogenen Daten um, insbesondere mit Daten zu ihren Mitgliedern. Deshalb besteht auch für Vereine die gesetzliche Verpflichtung, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Aus diesem soll ersichtlich werden, welche Daten (Kategorien) zu welchem Zweck verarbeitet werden. Wie so etwas aussehen kann, zeigt das BayLDA auf seiner Webseite in einem Muster-Verzeichnis für Vereine.

## EINWILLIGUNGEN

Für die Verwendung von Daten des Mitglieds zu Zwecken der Mitgliederverwaltung ist keine Einwilligung nötig. Gleiches gilt in der Regel für die Übermittlung von Daten an einen Dachverband, wenn die Übermittlung zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, z. B. zur Teilnahme von Mitgliedern an Wettkämpfen, die unter der Regie des Dachverbandes organisiert werden. Eine Einwilligung ist nur für darüberhinausgehende Verarbeitungen nötig, z. B. (in aller Regel) wenn Kontaktdaten aller Mitglieder an alle Mitglieder verteilt werden sollen oder zur Veröffentlichung von Porträtfotos auf der Homepage.

## DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

Kommt es im Verein zu Sicherheitsvorfällen im Umgang mit personenbezogenen Daten, so besteht eine gesetzliche Meldepflicht beim BayLDA als Aufsichtsbehörde. Beispiele solcher Datenschutzverletzungen:

- Diebstahl oder Verlust eines Notebooks
- Hacking-Angriff auf die Mitgliederdatenbank
- Verschlüsselungstrojaner per E-Mail

Die Mitglieder sind übrigens nur dann zu informieren, wenn ein hohes Datenschutzrisiko besteht (was die Ausnahme ist).

## RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Mit der DS-GVO werden den Personen, deren Daten verarbeitet werden (also z. B. den Vereinsmitgliedern), eine Reihe von Rechten eingeräumt. Die Mitglieder können vom Verein jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten verlangen. Sobald keine gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung der Daten besteht, sind sie zu löschen – Daten zur Mitgliederverwaltung grundsätzlich nach Austritt des Mitglieds (es sei denn, sie werden z. B. noch für steuerliche Zwecke oder eine Chronik benötigt).

**KOMMUNIKATION MIT MITGLIEDERN**

Kommunikation mit Mitgliedern per E-Mail oder per Kontaktformular über die eigene Homepage ist meist problemlos möglich, wenn die erforderliche Transportverschlüsselung (STARTTLS/https) eingerichtet ist. Sollen sensible Informationen ausgetauscht werden, ist die Möglichkeit für eine Inhaltsverschlüsselung als Maßnahme zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme zu schaffen.

**DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R (DSB)**

Für viele Vereine besteht keine Pflicht, eine(n) DSB zu benennen. Ein(e) DSB ist insbesondere zu benennen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Trainerinnen und Trainer sind nicht schon deshalb mitzuzählen, weil sie z. B. eine Liste ihrer Gruppen- oder Mannschaftsmitglieder haben.

<b>Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein</b>	
<p><b>A Datenschutzbeauftragter (DSB)</b>  <i>Muss ein DSB vom Verein benannt werden?</i>  <input type="checkbox"/> ja  <input checked="" type="checkbox"/> nein (weniger als 20 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)</p> <p><b>B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b>  <i>Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)  <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten</b>  <i>Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)  <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>D Information- und Auskunftspflichten</b>  <i>Bestehen irgendwelche Informationspflichten?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (insb. in der Vereinssatzung sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)  <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>E Löschen von Daten</b>  <i>Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)</p>	<p><b>F Sicherheit</b>  <i>Müssen die Daten besonders gesichert werden?</i>  <input type="checkbox"/> ja  <input checked="" type="checkbox"/> nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)</p> <p><b>G Auftragsverarbeitung</b>  <i>Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (mit dem Hosting-Anbieter)  <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>H Datenschutzverletzungen</b>  <i>Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?</i>  <input checked="" type="checkbox"/> ja (aber nur bei relevanten Risiken - eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)  <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)</b>  <i>Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?</i>  <input type="checkbox"/> ja  <input checked="" type="checkbox"/> nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)</p> <p><b>J Videoüberwachung (VÜ)</b>  <i>Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?</i>  <input type="checkbox"/> ja  <input checked="" type="checkbox"/> nein (da keine Videoüberwachung im Verein)</p>

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für die Feuerwehr St. Georgen am Ammersee e.V.

### Verantwortlicher:

Name und Anschrift des Vereins: Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Ammersee e.V.; St.-Georg-Str. 20a in 86911 Dießen am Ammersee

Name und Anschrift des Vorsitzenden: Hubert Schneider; St.-Georg-Str. 20a in 86911 Dießen am Ammersee

Lfd. Nr.	Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Rechtsgrundlage	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Löschfristen	Technische/ organisatorische Maßnahmen
1.0	Mitgliederverwaltung	<b>Vorsitzender:</b> Schneider, Hubert  <b>stellv. Vorsitzender:</b> Bernhard, Markus  <b>Schriftführerin:</b> Schraid Susanne  <b>Kassier:</b> Lochbrunner, Lisa	25.05.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeit	Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO („berechtigtes Interesse“)	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Vorname</li> <li>Anschrift</li> <li>Telefonnummern</li> <li>Mail-Adressen</li> <li>Geschlecht</li> <li>Geburtsdatum</li> <li>Eintrittsdatum</li> <li>Führerschein-klassen</li> <li>Beruf</li> <li>Name, Vorname sowie Adresse von Erziehungsberechtigten</li> <li>Unterlagen zu Ausbildungen und/oder Funktionen im Verein &amp; FFW</li> </ul>	Spätestens 1 Jahr nach der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, <b>wenn</b> diese Daten nicht für eine Chronik oder in einer „Social Media“ bereits veröffentlicht sind/waren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren</li> <li>Automatische Updates des Browsers aktivieren</li> <li>Backups regelmäßig, z.B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte</li> <li>Standard-Gruppenverwaltung (z.B. in Windows)</li> <li>Aktueller Virens Scanner/ Sicherheitssoftware Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder</li> </ul>
2.0	Betrieb der Internetseite des Vereins (über Hosting-Dienstleister)	Vorsitzender: Schneider, Hubert	25.05.2018	Außendarstellung	Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO („berechtigtes Interesse“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitglieder</li> <li>Webseitenbesucher</li> </ul>	IP-Adressen	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe lfd. Nr. 1 HTTPS-Verschlüsselung
2.1		Vorsitzender: Schneider, Hubert	25.05.2018	Außendarstellung	<u>In der Regel:</u> Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fotos von Vereinstätigkeiten</li> <li>Sonstige Berichte über</li> </ul>	In der Regel sobald die Einwilligung widerrufen wurde	Siehe lfd. Nr. 1

					(„berechtigtes Interesse“)  <u>Ausnahme</u> weise: Art 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO („Einwilligung“)		Vereinsereignisse (z.B. über Turnierergebnisse, Vereinssitzungen)		
3.0	Beitragsverwaltung	Kassier: Lochbrunner, Lisa	25.05.2018	Vereinsfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 Buchst. für DSGVO („berechtigtes Interesse“)	Mitglieder	Bankverbindung	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe lfd. Nr. 1
3.1	Rechnungen gem. Vereinssatzung	Kassier: Lochbrunner, Lisa	25.05.2018	Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Art. 6 Abs. 1 Buchst. für DSGVO („berechtigtes Interesse“)	Beschäftigte	Bankverbindung	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe lfd. Nr. 1